

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 28.06.2010

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister-Vorsitzender;

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

M.Crutzen, G.Renardy, J.Frantzen, R.Kerren-Stroh, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux,

L.Kessel, I.Brüls-Schiffers, W.Heeren, T.Malmendier-Ohn, G.Aussems, A.Bongartz-Bickmeier

Mitglieder;

Y. Fritsch-Decheneux, Gemeindesekretärin;

Die Ratsmitglieder G.Renardy, L.Ortmanns, W.Heeren und G.Aussems fehlen entschuldigt

Ratsmitglied M.Crutzen wird später eintreffen.

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Sitzung vom 31. Mai 2010 – Verabschiedung.

Mit 12 Ja-Stimmen verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26.04.2010.

2. Mitteilungen.

Der Bürgermeister-Vorsitzende A. Lecerf macht den Ratsmitgliedern folgende Mitteilungen:

1. Mit Schreiben vom 17.06.2010 informiert Regionalminister Ph. Henry die Gemeinde dass die Städtebaugenehmigung für die Ausführung der Verlegung einer Erdgastransportleitung zwischen Oupeye (Haccourt) und Raeren (Eynatten), erteilt wurde. Zudem hat Herr Minister Henry die Gründung eines Begleitausschusses veranlasst, in welchem auch ein Vertreter unserer Gemeinde einen Sitz haben wird.

2. Mit Schreiben vom 10.06.2010 teilt Regionalminister B. Lüttgen dem Kollegium mit, dass der Durchführung der öffentlichen Ausschreibung für das Projekt Dorfkern Lontzen Phase 4 (Einrichtung des Fußwege und des neuen Parkplatzes im Dorfzentrum, die Aufwertung des Lontzener Baches und der Brücke in der Bergstraße) nichts mehr entgegensteht. Diese Arbeiten werden zu 80 %, mit einem geschätzten Betrag von 346.400 € von der W.R. bezuschusst.

Weiter teilt Herr Minister Lüttgen mit, dass er für das Projekt am Standort des ehemaligen Bahnhofs von Herbesthal (Einzäunung und Einebnung der erworbenen NGBE – Grundstücke) die Auftragserteilung an Ardennes Clôtures aus Eynatten, die das günstigste Angebot in Höhe von 34.893,98 € einreichte, billigt. Diese Arbeiten werden ebenfalls zu 80 % von der W.R. bezuschusst, wobei der Zuschuss auf den Betrag von 23.922,67 € festgesetzt wurde.

3. Der S.P.W. Namur teilt mit Schreiben vom 22.06.2010 mit, dass die Genehmigung des R.U.E. „Rottdriesch“ im Belgischen Staatsblatt vom 11.05.2010 veröffentlicht wurde und am 22.06.2010 in Kraft getreten ist.

4. Das Te Deum anlässlich des Nationalfeiertags wird dieses Jahr, wie üblich am Sonntag nach dem Nationalfeiertag, d.h. am 25.07.2010 stattfinden.

3. Pachtvertrag mit der VoG „Ardenne et Gaume“ für das Gebiet am Ort genannt „Rabotrath“

Festlegung der Mietbedingungen

Bezeichnung von 2 Vertreter der Gemeinde für das zu gründende Verwaltungsgremium

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1222-1;

Nach Durchsicht des Schreibens der VoG „Ardenne et Gaume“ vom 01. Juni 2010, mit welchem diese der Gemeinde vorschlägt das Gebiet am Ort genannt „Rabotrath“ in Lontzen, - Kat. Gem.II, Flur F, N°141f / Teil, mit einer Fläche von 144,93m² und Kat. Gem. II , Flur F, Nr. 144 a/Teil, mit einer Fläche von 3.331,80m², welches Eigentum der Gemeinde ist, anzumieten, da dieses Gelände landschaftlich, historisch und vom biologischem Standpunkt von großem Wert sind;

In Anbetracht dass eine angemessene Verwaltung dieses Gebietes zum gewünschten Erhalt und zum Schutz dieser wertvollen Landschaftsecke und der auf diesen vorerwähnten Parzellen vorhandenen Naturschätzen beitragen würde;

Aufgrund der Bewerbung des Umweltschöffen R. Franssen, als Vertreter der Gemeinde in das zu gründende Verwaltungsgremium bezeichnet zu werden;

In Anbetracht, dass der zweite Vertreter in dieses Gremium aus den Reihen der Opposition des Gemeinderates bezeichnet werden sollte, diese jedoch hierzu noch kurze Bedenk- bez. Beratungszeit benötigen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Die Mietbedingungen für das Gelände in der Gemeinde Lontzen am Ort genannt „Rabotrath“ gelegen Kat. Gem.II, Flur F, N°141f / Teil mit einer Fläche von 144,93m² und Kat. Gem. II in Flur F, Nr. 144 a/Teil mit einer Fläche von 3.331,80m², zwischen der Gemeinde Lontzen und der VoG. „Ardenne et Gaume“ wie im nachstehenden Pachtvertrag vermerkt festzulegen:

PACHTVERTRAG

Für das Gebiet am Ort genannt „Rabotrath“

Zwischen

Der Gemeinde Lontzen, als „Vermieterin“,

hier vertreten durch:

- Herrn Bürgermeister Alfred LECERF
- Frau Yvonne FRITSCH-DECHENEUX, Gemeindesekretärin.

und

der Vereinigung ohne Gewinnerzielung „Ardenne et Gaume“, deren Sitz sich in 5670 Vierves-sur-Viroin, rue de la Chapelle, 9, befindet, gegründet am zwanzigsten Dezember neunzehnhundertvierundvierzig, veröffentlicht in den Anlagen zum Belgischen Staatsanzeiger vom siebten März neunzehnhundertzweiundvierzig unter Nummer 244/42, deren Satzungen mehrmals abgeändert wurden und letztmals laut Generalversammlung von sechsten Juni zweitausendneun veröffentlicht in den Anlagen zum Belgischen Staatsanzeiger vom sechzehnten Juli zweitausendneun unter der Nummer 0101562, RPM 0407.791.760, Als „Mieterin“.

hier vertreten durch:

- Herr Didier BONNI, Präsident;
- Herr François CORHAY, Generalsekretär.

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1:

Die Vermieterin vermietet der Mieterin, welche dieses annimmt, einen Teil der in der Gemeinde Lontzen am Ort genannt „Rabotrath“, gelegenen Teil der Parzellen katastriert unter Nummer hundertvierundvierzig/a (144a) (3.331,80 qm) und hunderteinundvierzig/f (141f) (144,93 qm), mit einer gesamt Flächengröße von dreitausendvierhundertsechundsiebzig Komma dreiundsiebzig Quadratmetern (3.476,73 qm), mit den Zielsetzungen:

- Gewisse der Gemeinde gehörende Naturschätze zu schützen;
- Gewisse der Gemeinde gehörende malerische Landschaftsecken zu erhalten;
- Natur und Landschaftsliebhaber in der Gegend anzuziehen.

Artikel 2:

Die Vermietung erfolgt für eine Dauer von fünfundzwanzig aufeinander folgenden Jahren, welche amzweitausendzehn beginnt und von Rechts wegen endet amzweitausendfünfunddreißig, um auf die gemieteten Geländen ein Naturschutzgebiet einzurichten.

Die Parteien können jederzeit das Mietverhältnis beenden, unter der Bedingung, dass ihr Einvernehmen durch eine authentische Urkunde oder eine, vor dem Richter abgegebene Erklärung festgestellt wird.

Die fristlose Kündigung des Vertrages kann, falls die im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt sind, jederzeit mittels einfachen Briefs erfolgen.

Artikel 3:

Die Vermietung erfolgt gegen Zahlung einer jährlichen Pachtgebühr von einem Euro, welche auf das Konto der Vermieterin (n° 091-0004377-41) einzuzahlen ist.

Artikel 4:

Die Mieterin erkennt, dass mit gegenwärtigem Abkommen ihr kein anderes Sachenrecht, noch allgemein kein anderes Recht übertragen wird, als dasjenige, die oben beschriebene Teilparzellen in einem Naturschutzgebiet einzurichten, darin Besichtigungen zu veranstalten und die für Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Schutz- und Betriebsmaßnahmen, im Einvernehmen mit der Vermieterin, zu treffen.

Artikel 5:

Jedes Veräußerungs-, Bau- und Einzäunungsvorhaben, welches das natürliche vorhandene Aussehen des Landschaftsecke verändern beziehungsweise stören würde, muss vorher dem Verwaltungsgremium, wie in Artikel 7 der gegenwärtigen Vereinbarung vermerkt, zur Begutachtung vorgelegt werden. Das gleiche gilt ebenfalls für eventuelle Bepflanzungs- beziehungsweise Aufforstungsarbeiten, die den wissenschaftlichen Charakter gewisser Zonen gefährden könnten.

Artikel 6:

Die Vermieterin verpflichtet sich jegliche Form des Zeltens und der Sportausübung auf dem Mietobjekt zu untersagen. Sie verpflichtet sich ebenfalls jede Schuttablagerung beziehungsweise Verunreinigung durch Abwässer zu verbieten.

Artikel 7:

Die Mieterin verpflichtet sich jede Grunddienbarkeit jeglicher Art, sei es aktiv oder passiv, sichtbar oder unsichtbar, ununterbrochen oder unterbrochen, die im Augenblick des Inkrafttretens der gegenwärtigen Vereinbarung bestehen würde, anzuerkennen ohne jedoch, dass diese Bestimmung irgendjemand mehr Rechte einräumen würde, als diejenigen die auf regelrechte Rechtstitel oder Gesetze ruhen.

Artikel 8:

Die Mieterin verpflichtet sich das Naturschutzgebiet, das in der gegenwärtigen Vereinbarung beschrieben wird, im Einvernehmen mit der Vermieterin zu verwalten. Diesbezüglich wird ein Verwaltungsgremium des Naturschutzgebietes gegründet, welches sich wie folgt zusammensetzt:

- Zwei durch den Gemeinderat der Gemeinde Lontzen bestimmte Vertreter, deren Mandatsdauer beim Ablauf deren Mandate als Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Lontzen enden;
- Zwei durch die Mieterin, die VoG „Ardenne et Gaume“ bestimmte Vertreter.

Artikel 9:

Es ist der Mieterin ausdrücklich untersagt, den Mietvertrag abzutreten oder unterzuvermieten, ohne ausdrückliche vorherige und schriftliche Genehmigung der Vermieterin.

Artikel 10:

Es ist der Mieterin untersagt, ohne vorherige und schriftliche Genehmigung der Vermieterin, auf dem Mietobjekt Gebäude oder sonstige Anlagen, sei es auch nur vorübergehend, zu errichten.

Artikel 11:

Das Anbringen von Hinweis- oder Reklameschildern an den Außengrenzen des Mietobjektes darf nur im Einvernehmen mit der Vermieterin durch die Mieterin erfolgen.

Artikel 12:

Die Grobe Missachtung oder Nichteinhaltung der im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen können zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages, sowohl durch die Vermieterin als auch durch die Mieterin führen.

Artikel 13:

Änderungen und Ergänzungen zum vorliegenden Mietvertrag bedürfen der Schriftform und der vorherigen Genehmigung des Gemeinderates der Gemeinde Lontzen.

Artikel 14:

Die Einregistrierungskosten des gegenwärtigen Vertrages, welcher nur nach vorheriger Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft treten kann, gehen zu Lasten der Mieterin.

So vereinbart und unterzeichnet in drei Ausfertigungen, zu Lontzen, am

Nach Vorlesung und Kommentar, haben die Erschienenen alles Vorstehende genehmigt und unterschrieben.

Für die Gemeinde Lontzen (Vermieterin):

Die Gemeindegemeinschaft

Y. FRITSCH-DECHENEUX

Für die Vereinigung ohne Gewinnerzielung „Ardenne et Gaume“ (Mieterin):

Der Präsident

D. BONNI

Der Bürgermeister,

A.LECERF

Der Generalsekretär

F. CORHAY

2. Ermächtigt das Gemeindegemeinschaft, nach Rücksprache mit den Ratsmitgliedern der Fraktionen ENERGIE und ECOLO, die Namen der beiden Vertreter der Gemeinde für das zu gründende Verwaltungsgremium an die V.o.G. „Ardenne et Gaume“ mitzuteilen.
3. Beauftragt das Gemeindegemeinschaft für die Durchführung gegenwärtigen Beschlusses.

4. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 30.06.2010 der A.L.G. (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD)

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens vom 26.05.2010 der Interkommunalen A.L.G., mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, rue Sainte Marie, 11, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 30. Juni 2010 um 18.00 Uhr im Sozialsitz der A.L.G., rue Sainte Marie, 11 in Lüttich stattfindet, zu beziehen ;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung die Genehmigung des Verwaltungsberichts und des spezifischen Berichts des Verwaltungsrates, die Genehmigung der Berichte des Kollegiums und der Rechnungsprüfer, die Genehmigung der Bilanz, Ergebnisrechnung mit ihren Anlagen am 31.12.2009, die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates beinhaltet;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen A.L.G. ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 die Schöffen O.Audenaerd und R. Franssen und die Gemeinderatsmitglieder L.Kessel, G.Renardy und M.Crutzen als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunalen ALG bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der L.D.D., insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegemeinschafts;

B e s c h l i e ß t mit 9 Ja-Stimmen, 0.Gegenstimmen und 3 Enthaltungen : (Ratsmitglieder M.Kelleter-Chaineux, I.Brüls-Schiffers, A.Bongartz-Bickmeier) :

1. Nimmt Kenntnis der o.a. Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 2010 der Interkommunalen A.L.G., mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, rue Sainte Marie, 11 und stimmt den Punkten betreffend die Genehmigung der Bilanz, Ergebnisrechnung mit ihren Anlagen am 31.12.2009 und die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates zu.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen A.L.G. zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

5. Stellungnahme zu verschiedenen Punkten der Tagesordnung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung vom 29. Juni 2010 der Interkommunalen SPI+ (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD)

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens vom 21. Mai 2010 der Interkommunalen SPI⁺, mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, Atrium Vertbois – rue Vertbois, 11, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung, die am 29. Juni 2010 um 17.00 Uhr im „Salle des Gardes“ des Amtssitzes der Provinzregierung Lüttich stattfinden, zu beziehen;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung den Geschäftsführungsbericht des Verwaltungsrates, den Bericht des Kommissars, den Jahresabschluss zum 31.12.2009 Zuschlagsempfängerliste inklusive, die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und des Kommissars und die Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern beinhaltet;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung die Satzungsänderungen, wovon Einführung des Sektors „Sanierung“ beinhaltet;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen *SPI*⁺ ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 die Herren Bürgermeister A. Lecerf, Schöffe R.Franssen und die Ratsmitglieder J.Frantzen, und M. Crutzen und in seiner Sitzung vom 26.04.2010 das Ratsmitglied I.Brüls-Schiffers als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunalen *SPI*⁺ bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Gehört den Bürgermeister Vorsitzenden A.Lecerf. in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B e s c h l i e ß t mit 10 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen : (Ratsmitglieder I.Brüls-Schiffers, A.Bongartz-Bickmeier) :

1. Nimmt Kenntnis der Tagesordnung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung vom 29. Juni 2010 der Interkommunalen *SPI* , mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, Atrium Vertbois – rue Vertbois, 11, und genehmigt die hier oben aufgeführten Punkte der Tagesordnungen.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen *SPI*⁺ zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

6. Stellungnahme zu verschiedenen Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 2010 der Interkommunalen INTRADEL (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD)

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens vom 26.05.2010 der Interkommunalen INTRADEL, mit Gesellschaftssitz in 4040 Herstal, Port de Herstal, Pré Wigi, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 29. Juni 2010 um 18U:30 in Herstal, Port de Herstal, Pré Wigi stattfindet, zu beziehen;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung u.a. die Jahresabrechnung 2009 und die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Kommissare beinhaltet;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen INTRADEL ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 die Schöffen R.Franssen und O.Audenaerd und die Gemeinderatsmitglieder T. Malmendier-Ohn, W.Heeren und M.Crutzen als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B e s c h l i e ß t mit 10 Ja-Stimmen, 0Gegenstimmen und 2 Enthaltungen: (Ratsmitglieder I.Brüls-Schiffers, A.Bongartz-Bickmeier) :

1. Nimmt Kenntnis der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 2010 der Interkommunalen INTRADEL, mit Gesellschaftssitz in 4040 Herstal, Port de Herstal, Pré Wigi und stimmt den hier oben vermerkten Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung vom 29.06.2010, betreffend die Jahresabrechnung 2009 und die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Kommissare, zu.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen INTRADEL zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

7. Enteignungsverfahren für Gelände gelegen Schulstraße 17 in 4710 Lontzen - Katasterlage: Gem.1, Flur C, Nr.275w/Teil, mit einer Gesamtfläche von 2.008,60 m²: - Untersuchung von « Commodo und Incommodo » - Kenntnisnahme.

Ratsmitglied T.Malmendier-Ohn hat für diesen Punkt die Sitzung verlassen und an der Abstimmung des Punktes nicht teilgenommen – Art. L1122-19 Kodex LDD.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Artikels 16 der Belgischen Verfassung, welcher besagt, dass Niemandem sein Eigentum entzogen werden darf, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung;

Nach Durchsicht des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L 1122-30, welcher besagt dass der Gemeinderat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Nach Durchsicht des Gesetzes vom 26. Juli 1962 bezüglich des Enteignungsverfahrens äußerster Dringlichkeit;

Nach Durchsicht des Dekretes der Deutschsprachige Gemeinschaft vom 9. November 1987, insbesondere Artikel 2, welcher besagt, dass die Regierung Gemeinden ermächtigen können, in den Unterricht betreffenden Angelegenheiten Enteignungen von unbeweglichen Gütern im öffentlichen Interesse vorzunehmen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Parzelle gelegen zu Schulstraße 17 in Lontzen, Katasterlage: Gemarkung 1, Flur C, Nr. 275w/Teil, Eigentum der Erbgemeinschaft MALMENDIER ist;

Auf Grund dass die Gemeinde Lontzen beabsichtigt die Schule in Lontzen zu erweitern;

Auf Grund dass das Projekt zur Erweiterung der Schule Lontzen in den Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Projektnummer: 2522) aufgenommen worden ist und die Bauarbeiten für das Jahr 2010 vorgesehen sind;

Nach Durchsicht des durch das Architektenbüro Creative Architecture aus Spa erstellten Einpflanzungsplans des Ausbaus der Schule Lontzen vom 16. Oktober 2009, aus welche hervorgeht, dass durch den Anbau der Schule der bestehende Schulhof verkleinert wird;

Auf Grund dass dadurch zusätzliche Fläche benötigt wird;

Nach Durchsicht des durch den Landvermesser JM. JACOBS aus Eupen erstellten Vermessungsplanvorschlags vom 23. Juni 2009, welcher einen Geländestreifen gelegen Schulstraße 17 in 4710 Lontzen, Katasterlage: Gemarkung 1, Flur C, Nr. 275w/Teil, mit einer Gesamtfläche von 2.008,60m² aufweist, der für die Gestaltung und Erweiterung des Schulhofes benötigt wird;

Auf Grund dass zu diesem Zweck das öffentliche Interesse geltend gemacht werden kann;

Auf Grund dass die Gemeinde durch verschiedene Schreiben und Gespräche mit der Erbgemeinschaft MALMENDIER erfolglos geführt hat um eine gütliche Einigung zum Erwerb des für die Vergrößerung des Schulhofes benötigten Geländes zu erzielen;

Auf Grund dass der Ausbau der Schule Lontzen durch die steigende Schülerzahl unerlässlich ist und eine Erweiterung des Schulhofes daher unumgänglich ist, um einen guten Schulbetrieb zu gewährleisten;

Nach Durchsicht der Einschätzung des Geländes durch das Immobilienerwerbskomitee vom 12. August 2009 (Ref. : 63048/C/172/GB/P) welcher für die auf dem Vermessungsplan des Landvermessers JM. JACOBS aus Eupen vom 23. Juni 2009 hervorgehende Fläche von 2.008,60m² einen Preis in Höhe von 64.000,- € festlegt;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie OGD4 Abteilung Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie, vom 19. November 2009 (Ref. : UCP3/9138/SH/OC) welches besagt, dass die Beauftragte Beamtin Frau S. HEINEN prinzipiell keinen Einwand für die Enteignung eines Geländestreifens hat;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 21/12/2009 welcher die Einleitung des Enteignungsverfahrens sowie die vorläufige Annahme des Vermessungsplans verabschiedet;

Auf Grund der im Rahmen des Enteignungsverfahrens, vom 08/04/2010 bis zum 22/04/2010 durchgeführten Untersuchung von „Commodo und Incommodo“, anlässlich welcher keine Einsprüche/Bemerkungen eingegangen sind;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes I. Brüls-Schiffers in ihren Äußerungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Die im Rahmen des Enteignungsverfahrens durchgeführte Untersuchung, welches zu keinen Einsprüche führte, zur Kenntnis zu nehmen;
2. Den Enteignungsplan des Landvermesser JM. JACOBS aus Eupen erstellt am 23. Juni 2009, welcher einen Geländestreifen gelegen Schulstraße 17 in 4710 Lontzen, Katasterlage: Gemarkung 1, Flur C, Nr. 275w/Teil, mit einer Gesamtfläche von 2.008,60m² aufweist, der für die Gestaltung und Erweiterung des Schulhofes benötigt wird endgültig zu genehmigen
3. Der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Akte weiterzuleiten, damit diese über die Ermächtigung des Enteignungsverfahrens entscheiden kann.

8. Anbringung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung "Birken" – N3 Lütticher Straße/Montzener Straße - Untersuchung von « Commodo und Incommodo » - Kenntnisnahme.

Ratsmitglied T.Malmendier-Ohn nimmt ab diesem Punkt wieder an der Sitzung teil

Der Gemeinderat,

In Anwendung des Art. 127 Wallonischen Gesetzbusches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, welcher die Prozedur zur Anträge einer öffentlich-rechtlichen Person festlegt;

Nach Durchsicht des Antrags vom 04/06/2010 vom Öffentlichen Dienst der Wallonie – OGD1 Straßen und Gebäude zwecks Anbringung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung "Birken" – N3 Lütticher Straße/Montzener Straße, übermittelt durch die Operative Generaldirektion für Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie in Eupen;

In Anbetracht, dass dieses Projekt in Wohngebiet mit ländlichem Charakter im Sektorenplan liegt;

Nach Durchsicht der Auszüge des Katasterplans und der Katastermutterrolle;

Aufgrund der im Rahmen des Städtebaugenehmigungsantrags vom 11/06/2010 bis zum 25/06/2010 durchgeführten Untersuchung von „Commodo und Incommodo“ bezüglich der Schaffung des Kreisverkehrs, anlässlich welcher keine Einsprüche eingegangen sind;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden A. Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund der für die Verwirklichung dieses Kreisverkehrs und für die Gestaltung des inneren Teils des Kreisverkehrs nun anstehenden Arbeitsverlaufsplanungen;

Aufgrund, der für die Verwirklichung dieses Kreisverkehrs auf dem Gebiet unserer Gemeinde zu gewährleistenden Sicherheit, insbesondere auch der schwächeren Verkehrsteilnehmer, nämlich die Fahrradfahrer;

In Anbetracht der Tatsache, dass bei der Verwirklichung des Kreisverkehrs, der auf dem Bürgersteig in Richtung Kelmis gut ersichtliche und erhaltenswerte Meilenstein erhalten bleiben muss;

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Die Untersuchung, welche im Rahmen des Parzellierungsantrags durchgeführt wurde und wobei keine Einsprüche eingereicht wurden, zur Kenntnis zu nehmen;
2. Bei der Einrichtung des Kreisverkehrs, sollte aus Sicherheitsgründen darauf geachtet werden, dass die auf der Lütticher Straße von Kelmis in Richtung „Weißes Haus“ und von „Weißes Haus“ in Richtung Kelmis fahrenden Verkehrsteilnehmer, nicht dazu geneigt sind, den Kreisverkehr zu ignorieren und diesen mit großer Geschwindigkeit und unberechtigter Vorfahrtsübernahme zu durchfahren.
3. Bei der Einrichtung des Kreisverkehrs, sollte ebenfalls eine zusätzliche Sicherung für die schwächeren Verkehrsteilnehmer, die Fahrradfahrer geplant werden;
4. Der auf dem Plan, auf dem rechten Bürgersteig in Richtung Kelmis aufgezeichnete alte Meilenstein muss erhalten bleiben.
5. Gegenwärtigen Beschluss nebst Anlage der Generaldirektion für Raumordnung und Städtebau in Eupen zwecks weiterer Veranlassung zu übermitteln.

9. Investitionen der Entwässerungs-, Sammlungs- und Klärarbeiten – Abänderung des Agglomerationsvertrags in einen Abwässerungsvertrag – Genehmigung.

Das Ratsmitglied M.Crutzen ist ab diesem Punkt anwesend

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 24.05.2004, mit welchem der Gemeinderat, für die Koordination von Investitionen der Entwässerungs-, Sammlungs- und Klärarbeiten und zur Sicherung einer angemessenen Sanierung der kommunalen Abwässer den Anschluss an den Agglomerationsvertrag beschossen hatte;

Nach Durchsicht der Richtlinie des Europäischen Rates (91/271/EWG) vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalen Abwässern;

Nach Durchsicht der Richtlinie des Europäischen Parlamentes 2000/60/CE und des Rates um einen Rahmen zu schaffen für die Gestaltung der Politik im Bereich Wasser;

Nach Durchsicht des Vertrags vom 16. März 2006 zwischen der Wallonischen Region und der öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung (Ö.G.W.-S.P.G.E.);

Nach Durchsicht des am 29. Juni 2000 abgeschlossenen Dienstleistungsvertrags zur öffentlichen Abwasserreinigung und Sammlung, zwischen dem zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmen und der öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung;

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Finanzierung der prioritären Kanalisation;

Nach Durchsicht des Kodex über Wasser bezüglich der prioritären Kanalisation und seine Finanzierungsmodalitäten (Artikel R. 271 bis R. 273);

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Mai 2004 und vom 26. Februar 2007, mit welchen die Agglomerationsverträge N° 63088/03 – 63048 untere Maas, N° 63058/04-63048 Weser sowie N° 63048/01-63048 untere Maas genehmigt wurden;

Nach Durchsicht des Schreibens der Ö.G.W. – S.P.G.E. vom 10. Mai 2010 mit welchem der Entwurf eines Vertrags welcher 14 Seiten und 13 Artikel beinhaltet, übermittelt wurde;

Aufgrund dass diese Abänderung des Vertrags folgende Zielsetzung vorausgeht: Anpassung an die Europäischen Vorschriften und Richtlinien, eine Kontinuität in der Finanzierung zu gewährleisten und eine administrative Vereinfachung zu erzielen, da es für jede Gemeinde nur noch einen Vertrag gibt;

Aufgrund des Artikels 135 des Neuen Gemeindegesetzes, bezüglich der Aufgaben und der Befugnisse der Gemeinde in Sachen Sauberkeit und Bewohnbarkeit der öffentlichen Orte und Gebäude;

Aufgrund des Artikels L1113-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, bezüglich den Unterhalt und die Verwaltung der Güter, sowie die Ausführung der Arbeiten;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung des Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Den Abwässerungsvertrag zur Verbesserung der Koordination von Investitionen der Entwässerungs-, Sammlungs- und Klärarbeiten und zur Sicherung einer angemessenen Sanierung der kommunalen Abwässer, welcher 14 Seiten und 13 Artikel beinhaltet, zu genehmigen.

2. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung dieses Vertrags im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

10. Wegeunterhalt 2010 - Überteerung

1. Verabschiedung des Lastenheftes

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen ins besondere Artikel 17§2 welcher die Modalitäten festlegt um das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen;

Aufgrund dessen, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Aufgrund dass der Schätzpreis sich auf 29.645,- EURO inkl. MwSt. beläuft und somit das Verhandlungsverfahren anwendbar ist, da der Gesamtbetrag der Kosten für die Arbeiten 67.000,- ohne MwSt. nicht übersteigen wird;

Nach Durchsicht des Lastenheftes der Arbeiten;

Auf Grund dass folgende Straßen mit einer Überteerung versehen werden sollen:

- Einfahrt Friedhof in Herbesthal
- Hof des Fuhrparks und der Feuerwehr
- Teilstück in der Fleuschergasse
- Carnolsweg ab Autobahnbrücke
- Teilstück Hammerbrückweg
- Teilstück Fossey
- Teilstück Merolser Straße

Auf Grund dass für den Unterhalt der Straßen die nötigen finanziellen Mittel im Haushalt 2010 unter Artikel 421//14006 vorgesehen sind;

Nach Anhörung des Wegeschöffen O. Audenaerd in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder M. Kelleter-Chaineux, M. Crutzen und I.Brüls-Schiffers in ihren Äußerungen;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Beschließt bei 9 JA-Stimmen, 2 Gegenstimmen (Ratsmitglieder M.Crutzen, M.Kellter-Chaineux) und 2 Enthaltungen (Ratsmitglieder I.Brüls-Schiffers, A.Bongartz-Bickmeier):

1. Das Lastenheft zur Überteerung verschiedener Straßenabschnitte mit einer Kostenschätzung der Arbeiten in Höhe von 29.645,- EUR inklusive MwSt.
2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.

11. Anlegen eines Heiznetzes in Herbesthal- Bezeichnung eines Projektors

Verabschiedung des Lastenheftes Honorarvertrag

Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen ins besondere Artikel 17§2 welcher die Modalitäten festlegt um das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen;

Aufgrund dessen, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Aufgrund dass der Schätzpreis der Honorare niedriger als 67.000,- ohne MwSt. sein wird und daher das Verhandlungsverfahren anwendbar ist;

Nach Durchsicht des Lastenheftes der Arbeiten;

Auf Grund dass eine Vorstudie ergeben hat, dass es in der Tat interessant sein könnte ein Heiznetz für die Gemeindeschule, das Gemeindehaus, das Haus Krea Viva und die Mehrzweckhalle in Herbesthal anzulegen, um Energie einzusparen;

In Anbetracht, dass es von Vorteil wäre, wenn der Projektautor in der zu erstellenden Studie, in Sachen Energie, verschiedene Alternativen prüfen und vorschlagen würde;

In Anbetracht, dass in der Studie zudem auch die Möglichkeiten analysiert werden sollten, um eventuell später eine Ausdehnung des Heiznetzes auf zusätzliche umliegende Gebäuden vornehmen zu können;

Auf Grund dass für die Studie zum Anlegen eines Heiznetzes in Herbesthal im Haushalt 2010 die finanziellen Mittel unter Artikel 12401/73360 vorgesehen sind;

Nach Anhörung des Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Gehört die Ratsmitglieder L.Kessel, I.Brüls-Schiffers und M.Crutzen in ihren Äußerungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Das Lastenheft Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektautors für das Projekt Anlegen eines Heiznetzes in Herbesthal zu verabschieden.
2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.
3. Den an diese Ausschreibung interessierten Projektautoren, bei der Zustellung des Lastenheftes in einem Begleitschreiben zu bitten, in ihrer Studie, neben Gas, andere Alternativen zu prüfen und vorzuschlagen, sowie die vorhandenen Möglichkeiten für eine eventuell später vorzunehmende Ausdehnung des Heiznetzes auf andere umliegende Gebäuden zu analysieren;

12. Müllsammmlung und Müllentsorgung für die Gemeinde Lontzen

Genehmigung des Lastenheftes

Wahl der der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund dessen, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Aufgrund dass der Schätzpreis 115.000- € inklusive MwSt. beträgt und somit die beschränkte Angebotseinholung als Ausschreibungsform gewählt werden kann;

Auf Grund dass der bestehende Vertrag zum 31.12.2010 endet;

Nach Durchsicht des Lastenheftes;

Auf Grund dass sich die Dauer des neuen Vertrags auf ein Jahr belaufen soll, vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011;

Aufgrund der Tatsache, dass die finanziellen Mittel für die Müllsammmlung und Müllentsorgung im Haushalt 2011 im ordentlichen Gemeindehaushalt 2011 vorgesehen werden müssen;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder M.Kelleter-Chaineux, L.Kessel und M.Crutzen in ihren Äußerungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Das Lastenheft zur Müllsammmlung und Müllentsorgung für die Gemeinde Lontzen zu genehmigen.
2. Als Vergabeart die beschränkte Angebotseinholung zu wählen.

13. Kirchenfabrik Lontzen - Rechnung für das Haushaltsjahr 2009 - Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht dass der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Kapelle Lontzen, die Rechnung für das Rechnungsjahr 2009 in seiner Sitzung vom 14. April 2010 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die besagte Rechnung mit Unterlagen in vierfacher Ausfertigung bei der Gemeinde eingegangen sind und dem Diözesanleiter des Bistums Lüttich weitergeleitet worden sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Bischofs vom 12. Mai 2010;

In der Erwägung dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2009, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist :

auf der Einnahmenseite : 70.921,17 €

auf der Ausgabenseite : 61.222,98 €

und mit einem Überschuss von 9.698,19 € abgeschlossen wird

In Anbetracht dass der Diözesanleiter den Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2009 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist die besagte Rechnung zu billigen;
Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Kapelle Lontzen in der Sitzung vom 14. April 2010 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite : 70.921,17 €

auf der Ausgabenseite : 61.222,98 €

und wird mit einem Überschuss von 9.698,19 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Kapelle Lontzen

die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

den Herrn Bischof von Lüttich.

14. Tätigkeitsbericht 2009 der lokalen Kommission für Energie – Zur Kenntnisnahme

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 17.07.2009 zur Abänderung des Dekretes vom 12.04.2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes, welcher in seinem Art. 33ter bestimmt, dass in jeder Gemeinde, auf Initiative des Vorsitzenden des Sozialhilferates, eine lokale Kommission für die Verhinderung der Sperrung und die Unterbrechung der Versorgung, abgekürzt „Lokale Kommission für Energie“ genannt, eingerichtet wird;

In Anbetracht, dass dieses gleiche Dekret bestimmt, dass die Lokalen Kommissionen für Energie, dem Gemeinderat jedes Jahr Bericht erstatten müssen, mit Angabe der Anzahl der Einberufungen der Lokalen Kommission für Energie im Verlauf des vorangehenden Jahres sowie ihres Ausgangs;

Aufgrund des uns am 21.05.2010 überreichten Tätigkeitsberichts 2009 der Lokalen Kommission für Energie;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nimmt den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2009 der Lokalen Kommission für Energie unserer Gemeinde **zur Kenntnis**

15. Ö.S.H.Z. – Rechnungsablage für das Haushaltsjahr 2009 - Billigung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht der beiliegenden Rechnungsablage für das Haushaltsjahr 2009 des Ö.S.H.Z. Lontzen;

Gehört Ratsmitglied J.Frantzen in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums ;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ;

Nach eingehender Beratung;

B e s c h l i e ß t einstimmig :

Ein günstiges Gutachten für folgende Rechnungsablage für das Geschäftsjahr 2009 des Ö.S.H.Z. Lontzen zu erteilen:

- | | | |
|----|-------------------|----------------|
| 1. | Gesamteinnahmen : | 1.273.639,88 € |
| | Gesamtausgaben : | 1.149.405,52 € |
| | Überschuss : | 124.234,36 € |

2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

16. Feuerwehr – Fünfjahresprogramm 2010–2015 zum Erwerb von Feuerwehrmaterial – Bestätigung und Anpassung - Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, und insbesondere Artikel 12;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 08. November 1967 bezüglich der Organisation der Hilfeleistung bei Feuer der kommunalen und regionalen Feuerwehrdienste in Friedenszeiten, und insbesondere seine Anlage 2, welche durch Königlichen Erlass vom 12. September 1997 abgeändert wurde;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 23. März 1970, welcher die Bedingungen festlegt, durch welchen die Gemeinden, welche einen Feuerwehrdienst haben, in die Nutznießung von Hilfe durch den Staat kommen, für den Erwerb von Feuerwehrmaterial;

Nach Durchsicht des Rundschreibens VI/MAT/0891 vom 18. Mai 2001 des Innenministeriums;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 22. Oktober 2001, das Fünfjahresprogramm 2002-2007 zum Erwerb von Feuerwehrmaterial verabschiedet hatte;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 30.06.2008, das Fünfjahresprogramm 2002-2007 zum Erwerb von Feuerwehrmaterial bestätigt und angepasst hatte;

Aufgrund der Tatsache, dass dieser besagte Fünfjahresplan 2002-2007 nicht mehr aktuell ist;

Aufgrund der Notwendigkeit, für die Hilfeleistungszone und des Innenministerium einen neuen Fünfjahresplan zu erstellen;

In Anbetracht des an der TGV-Strecke in Walhorn vorhandenen 1.100M langen Tunnels;

Angesichts der Tatsache dass der Tunneleingang mit einem traditionellen Feuerwehrfahrzeug schwer und bei schlechten Wetterverhältnissen, insbesondere im Winter praktisch nicht erreichbar ist;

In Anbetracht der Notwendigkeit unseren Feuerwehrdienst, für die erforderliche Gewährleistung der Sicherheit, insbesondere auch im Bereich der vorhandenen TGV-Strecke mit dem 1.100M langen Tunnel und für ihre Einsätze auf der Autobahn E40, mit angepasstem und guten Material auszustatten;

Aufgrund der Aussage des Dienstleiters des hiesigen Feuerwehrdienstes, dass auf Empfehlung der technischen Kommission, die Anschaffung eines Tankwagens mit 12.000L Kapazität, anstelle von 8.000L vorteilhafter und den Forderungen entsprechender wäre;

Gehört Bürgermeister-Vorsitzender A. Lecerf in seinen Erläuterungen;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 : Das Fünfjahresprogramm 2010-2015 zum Erwerb von Feuerwehrmaterial zu verabschieden.

Dieses Programm besteht aus:

Kode	Bezeichnung	Gefragte Anzahl	Priorität
13 200	Tankwagen 12.000L 4x2	1	1
81100	Brandhelme	25	1
41 410	Motorpumpe 10-1500	1	2
82.110	Atemschutzgeräte	6	2
51 120	Schläuche Ø 45, 20M Länge	20 (400M)	2
66 100	Elektrische Tauchpumpe DPI 400	2	3
51130	Schläuche Ø 70, 20M Länge	20 (400M)	4

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss annulliert und ersetzt alle vorherigen Beschlüsse, bezüglich Materials, welches noch nicht Gegenstand einer finanziellen staatlichen Hilfe war.

Artikel 3 : Dem Innenministerium die Genehmigung zu erteilen, nach Lieferung des Materials, den durch die Gemeinde zu zahlenden Betrag vom laufenden Konto der Gemeinde bei der DEXIA Bank, abzuheben.

Artikel 4: Das mittels staatlicher finanzieller Hilfe und Vermittlung erworbene Material, darf weder verkauft noch abgetreten werden, außer zu den Bedingungen, welche durch das Rundschreiben vom 17. Februar 1987, bezüglich Erwerb von Material durch finanzielle staatliche Hilfe, vorgesehen sind.

Artikel 5: Die nötigen Mittel zur Finanzierung dieser Anschaffung im Gemeindehaushalt vorzusehen;

Artikel 6: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Provinzgouverneur zur weiteren Veranlassung übermittelt.

17. Gemeindeschulen - Festlegung von zwei zusätzlichen halben schulfreien Tagen für das Schuljahr 2010-2011

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht der Anträge der Schulleiter der Gemeindeschulen Walhorn/Lontzen und Herbesthal zwecks zusätzlicher Urlaubstage für das Schuljahr 2010-2011, womit diese zwei halbe zusätzliche Urlaubstage beantragen;

Gehört die Schöffin S.Houben in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

1. Dem Antrag der Schulleiter der Gemeindeschulen Walhorn/Lontzen und Herbesthal zwecks Gewährung von zwei zusätzlichen halben Urlaubstagen wie folgt stattzugeben :

Gemeindeschule Walhorn	Gemeindeschule Lontzen	Gemeindeschule Herbesthal
Freitagvormittags 03.06.2011	Freitagvormittags 03.06.2011	Freitagvormittags 03.06.2011
Freitagnachmittags 03.06.2011	Freitagnachmittags 03.06.2011	Freitagnachmittags 03.06.2011

2. Gegenwärtiger Beschluss wird den Schulleitern der Gemeindeschulen Walhorn/Lontzen und Herbesthal, sowie der zuständigen Behörde übermittelt.

18. Finanz- u. Tätigkeitsbericht der V.o.G. Mehrzweckhalle – Geschäftsjahr 2009 – Kenntnisnahme- Bewilligung des jährlichen Zuschusses - Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht der Bilanz des Jahres 2009 der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal;

In Erwägung, dass die V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal alle Mieten für das Jahr 2009 der Gemeinde Lontzen überwiesen hat;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, diese Mieten in Form eines Zuschusses an die V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal zurück zu zahlen;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

- a) Die Bilanz und den Tätigkeitsbericht der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal für das Geschäftsjahr 2009 zur Kenntnis zu nehmen.
- b) Der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 Euro für das Jahr 2010 zu gewähren, sowie die bei der Gemeinde eingegangenen Mieten für die Halle bzw. Cafeteria zurückzuerstatten.

19. Gemeindehaushalt 2010 – Genehmigung der 1. Anpassung

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung der Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2010;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2010;

In Erwägung, dass diese Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2010 in der Finanzkommission vom 20. April 2010 vorgestellt wurde;

Aufgrund der Artikel 74 ff des Königlichen Erlasses vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Bei 13 Ja Stimmen, einstimmig;

verabschiedet der Gemeinderat folgende Anpassung Nr.1 des Gemeindehaushaltes 2010:

Artikel 1. : außerordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Krediterhöhung	748.320,00 €
	<u>Kreditminderung</u>	<u>- 744.476,54 €</u>
Ausgaben	Krediterhöhung	141.645,83 €
	Kreditminderung	/ €
Neues Ergebnis	Einnahmen	3.178.641,62 €
	Ausgaben	2.997.318,28 €
SALDO :		181.323,24 €

Artikel 2. : ordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Krediterhöhung	557.718,42 €
	<u>Kreditminderung</u>	<u>9.661,44 €</u>
Ausgaben	Krediterhöhung	76.782,23 €
	Kreditminderung	1.000,00 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	5.585.265,78 €
	Ausgaben	4.847.536,75 €
SALDO :		737.729,03 €

Artikel 3.: Gegenwärtige Beschlussfassung wird, zusammen mit der Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2010, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

20. Auftrag für Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen – Inanspruchnahme einer Ankaufszentrale – Prinzipbeschluss

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30, L-1222-3 und L-1222-4 ;

Aufgrund des Artikels 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes ;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund der Artikel 2, 4 und 15 des, seit dem 15. Februar 2007 anwendbaren Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge:

Aufgrund des Dekretes vom 12. April 2001 über die Organisation des Regionalen Elektrizitätsmarktes, insbesondere dessen Artikel 10;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die, den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere dessen Artikel 3 ;

Angesichts der Bezeichnung der Interkommunale INTEROST in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen;

Angesichts der Tatsache, dass gemäß Artikel 3 §2 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge, für diejenigen Dienstleistungen, die einem Auftraggeber aufgrund eines Exklusivrechts zugeteilt werden, die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anwendbar sind;

Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinde, gemäß Artikel 3, 8 und 40 der Statuten der Interkommunale INTEROST, der sie angeschlossen ist, den Straßenbeleuchtungsdienst ausschließlich und mit Substitutionsbefugnis abgeben hat, wobei die Interkommunale diese Dienstleistungen zum Selbstkostenpreis ausführt;

In Erwägung, dass die Gemeinde demnach die Interkommunale INTEROST direkt mit den gesamten Dienstleistungen, die mit ihren Projekten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung verbunden sind, beauftragen muss;

Aufgrund von Artikel 2, 4° des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge, wodurch einer Ankaufszentrale als öffentlicher Auftraggeber ermöglicht ist, für öffentliche Auftraggeber Arbeitsaufträge zu vergeben ;

Aufgrund von Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge, der vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der eine Ankaufszentrale in Anspruch nimmt, von der Verpflichtung, ein Vergabeverfahren selbst zu organisieren, befreit ist ;

Aufgrund des Bedarfs der Gemeinde, im Bereich der Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen ;

Aufgrund des Vorschlags der VNB-Interkommunale INTEROST, Verteilernetzbetreiber, einen mehrjährigen Arbeitsauftrag für Rechnung der sich auf ihrem Gebiet befindenden Gemeinden auszurichten;

In Anbetracht, dass es für die Gemeinde von Interesse ist, diese Ankaufszentrale in Anspruch zu nehmen und dies, insbesondere im Hinblick auf größenordnungsbedingte Einsparungen ;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Gehört die Ratsmitglieder M.Crutzen und I.Brüls-Schiffers in ihren Äußerungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die von der VNB-Interkommunale INTEROST eingerichtete Ankaufszentrale für den gesamten Bedarf an Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen in Anspruch zu nehmen, und dies für eine Zeitdauer von drei Jahren (d.h. bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode), und ihr ausdrücklich Auftrag zu erteilen, um:

alle, durch dieses Verfahren erforderten Formalitäten und Leistungen auszuführen;

die Zuteilung und Bekanntmachung des genannten Auftrags vorzunehmen.

Artikel 2: Für jedes Projekt zur Erneuerung veralteter Anlagen / Einrichtung neuer Anlagen, die durch die Ankaufszentrale im Rahmen dieses Mehrjahres-Auftrags bezeichneten Unternehmer in Anspruch zu nehmen;

Artikel 3: Das Kollegium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen;

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegender Beschlussfassung ergeht an die Interkommunale INTEROST für entsprechende Vorkehrungen.

21. Aufrechterhaltung der Lokalen Entwicklungsagentur Lontzen-Plombières-Welkenraedt (ADL)

– Antrag auf Verlängerung ihrer Zulassung.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 03.09.2007, mit welchem der Gemeinderat die Aufrechterhaltung der Lokalen Entwicklungsagentur (A.D.L.) der Gemeinden Lontzen-Plombières-Welkenraedt und das Einreichen des Antrags auf Zulassung der vorerwähnten Lokalen Entwicklungsagentur beschlossen hatte;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11.03.2008, mit welchem die Lokale Entwicklungsagentur der Gemeinden Lontzen-Plombières-Welkenraedt für eine Dauer von 3 Jahren zugelassen wurde;

In Anbetracht, dass der Antrag auf die Aufrechterhaltung der Zulassung der Lokalen Entwicklungsagentur der Gemeinden Lontzen-Plombières-Welkenraedt, 4 Monate vor Ende der Zulassung einzureichen ist;

Nach Anhörung des Bürgermeister Vorsitzenden A.Lecerf in seinen Erläuterungen;

Nach eingehender Beratung;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

B e s c h l i e ß t einstimmig :

1. Die Aufrechterhaltung der Lokalen Entwicklungsagentur (A.D.L.) der Gemeinden Lontzen-Plombières-Welkenraedt.
2. Den Antrag auf Verlängerung der Zulassung der vorerwähnten Lokalen Entwicklungsagentur beim Ministerium der Wallonischen Region einzureichen.
3. Die Lokale Entwicklungsagentur der Gemeinden Lontzen-Plombières-Welkenraedt, gemäß dem Beschluss der Generalversammlung der A.D.L. vom 26.05.2010, mit dem Verfahren der Zusammenstellung der Akte und dem Einreichen des Antrags auf Verlängerung der Zulassung der besagten Lokalen Entwicklungsagentur bei der zuständigen Behörde, zu beauftragen.

22. Motion – Antrag für ein vereinigtes Belgien

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung der vor den letzten Wahlen gemachten Aussagen des Präsidenten der Open VLD, die föderale Regierung nicht mehr unterstützen zu können aufgrund der fehlenden Regelung des Problems „BHV“;

In Erwägung, dass der Premierminister dem König den Rücktritt der Regierung angeboten hatte und dass am 13. Juni 2010 Neuwahlen stattgefunden haben;

In Erwägung der Finanzkrise von 2008 und deren Auswirkungen auf die weltweite wirtschaftliche Situation und insbesondere für Belgien;

In Erwägung der Krise in der sich zurzeit Europa und insbesondere Griechenland, Spanien und Portugal befinden;

In Erwägung, dass Belgien den Vorsitz der Europäische Union im zweiten Halbjahr 2010 innehat;

In Erwägung, dass jedes Gemeinderatsmitglied bei seiner Einsetzung folgenden Eid geleistet hat: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“;

Nach Beratung,

Beschließt einstimmig:

Artikel 1

Seinen Willen und seine Unterstützung für ein geeinigtes und solidarisches Belgien für alle Belgier, ob sie Flame, Wallone, Brüsseler oder Deutschsprachige sind, kund zu tun;

Artikel 2

Die politischen Parteien, die nun nach den Wahlen über eine neue Mehrheit verhandeln, aufzufordern:

- a) schnell eine neue Mehrheit zu bilden;
- b) vorrangig Probleme aus dem Bereich der Beschäftigung, des Sozialem, der Wirtschaft, der Umwelt und der Sicherheit zu behandeln;
- c) alles in die Wege zu leiten, damit die sechs Monate der belgischen EU-Präsidentschaft ohne interne Krise verlaufen werden und somit das Ansehen Belgiens nicht geschädigt wird;
- d) die „gemeinschaftlichen“ Probleme vernünftig und im Respekt aller Beteiligten zu klären;

Artikel 3

Das vorliegende Schreiben weiterzuleiten:

- an die Präsidenten der politischen Parteien, die anlässlich der Wahlen vom 13. Juni 2010 eine Senatsliste präsentierten und die die demokratischen Prinzipien respektieren, insbesondere die Konvention der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, das Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zu Grunde liegen, das Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, der Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes oder jede andere Form von Völkermord sowie die durch die Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten;

- in elektronischer Form an alle Gemeinderäte des Königreiches.

23. Polizeiverordnung – Einrichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung der Regionalstraßen N3 und N67, am Ort genannt „Weißes Haus“ - Verabschiedung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes über die institutionellen Reformen vom 8. August 1980, welches durch die Gesetze vom 8. August 1988, vom 05. Mai 1993 und vom 16. Juli 1993; insbesondere des Artikels 6§ 1, X, abgeändert wurde;

Aufgrund des Gesetzes zur Straßenverkehrsordnung vom 16. März 1968 mit all seinen Abänderungen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 01. Dezember 1975 bezüglich der Straßenverkehrsordnung und l den Kgl. Erlassen zur Abänderung desselben;

Aufgrund des Erlasses des Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2009 bezüglich der Regelung zur Funktionsfähigkeit der Regierung, insbesondere Artikel 13,9°;

Aufgrund des Erlasses des Wallonischen Regierung vom 17. Juni 2009, Artikel 9, zur Bestimmung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Ministern und zur Regelung der Unterzeichnung der Handlungen der Regierung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11 Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestgröße und der besonderen Platzierungsbedingungen der Verkehrsbeschilderungen, sowie die Erlasse zu dessen Abänderungen;

Aufgrund der auch seitens der KBARM geäußerten Bemerkung in Sachen Sicherheit, dahingehend dass sie bedauern, dass für die schwächeren Verkehrsteilnehmer, die Fahrradfahrer, keine zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen im Bereich des Kreisverkehrs vorgesehen wurden;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1:

Auf dem Gebiet der Gemeinden von Welkenraedt und Lontzen an der Kreuzung der Regionalstraßen N3 und N67, am Ort genannt „Weißes Haus“:

1. Ist ein Kreisverkehr eingerichtet.
2. Auf der N3 ist an jeder Abzweigung des Kreisverkehrs ein Zebrastreifen als Fußgängerüberweg angelegt.

Artikel 2:

Die im Artikel 1 festgelegten Bestimmungen werden den Benutzern mit Hilfe der Beschilderung, die zu diesem Zweck durch die Straßenverkehrsordnung bestimmt sind, mitgeteilt.

Artikel 3:

Die Kosten für die Anlegung, die Durchführung, die Wartung und die Erneuerung der Markierungen und der Beschilderung sind zu Lasten der SPW.

Jegliche Beschilderungen, welche im Widerspruch zu den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung steht, müssen unverzüglich entfernt werden

Artikel 4:

Kopie des vorliegenden Beschlusses wird dem Gericht Erster Instanz von Verviers sowie dem Friedensgericht in Eupen übermittelt.

Artikel 5:

Den SPW – Generelle .Operationelle Direktion der Straßen und Gebäude sein Bedauern auszusprechen, dass für die schwächeren Verkehrsteilnehmer, die Fahrradfahrer, im Bereich und im besagten Kreisverkehr selbst, keine zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen wurden.

24. Polizeiverordnung –Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung der Regionalstraße N67 und der Zufahrtstraßen zum Gewerbegebiet East Belgium Park – Lontzen und Welkenraedt – Verabschiedung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes über die institutionellen Reformen vom 8. August 1980, welches durch die Gesetze vom 8. August 1988, vom 05. Mai 1993 und vom 16. Juli 1993; insbesondere des Artikels 6§ 1, X, abgeändert wurde;

Aufgrund des Gesetzes zur Straßenverkehrsordnung vom 16. März 1968 mit all seinen Abänderungen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 01. Dezember 1975 bezüglich der Straßenverkehrsordnung und 1 den Kgl. Erlassen zur Abänderung desselben;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2009 bezüglich der Regelung zur Funktionsfähigkeit der Regierung, insbesondere Artikel 13,9°;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juni 2009, Artikel 9, zur Bestimmung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Ministern und zur Regelung der Unterzeichnung der Handlungen der Regierung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestgröße und der besonderen Platzierungsbedingungen der Verkehrsbeschilderungen, sowie die Erlasse zu dessen Abänderungen;

In Anbetracht, dass bei der Einrichtung dieses Kreisverkehrs, vom Eingang des Kreisverkehrs in Richtung Eupen kommend und bis zum Ausgang des Kreisverkehrs in Richtung Herbesthal/Welkenraedt fahrend, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für die schwächeren Verkehrsteilnehmer, die Fahrradfahrer, vorgenommen wurden;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1:

Auf dem Gebiet der Gemeinden von Lontzen und Welkenraedt, an der Kreuzung der Regionalstraße N67 und der Zufahrtsstraßen zum Gewerbegebiet East Belgium Park – Lontzen und Welkenraedt :

1. Ist ein Kreisverkehr eingerichtet.

2. Sind auf den 4 Abzweigungen des Kreisverkehrs, Zebrastreifen als Fußgängerüberwege angelegt.

Artikel 2:

Die im Artikel 1 festgelegten Bestimmungen werden den Benutzern mit Hilfe der Beschilderung, die zu diesem Zweck durch die Straßenverkehrsordnung bestimmt sind, mitgeteilt.

Artikel 3:

Die Kosten für die Anlegung, die Durchführung, die Wartung und die Erneuerung der Markierungen und der Beschilderung sind zu Lasten der SPW.

Jegliche Beschilderungen, welche im Widerspruch zu den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung steht, müssen unverzüglich entfernt werden

Artikel 4:

Kopie des vorliegenden Beschlusses wird dem Gericht Erster Instanz von Eupen, sowie dem Friedensgericht in Limbourg übermittelt.

Artikel 5:

Für die Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer, die Fahrradfahrer, den SPW – Generelle Operationelle Direktion der Straßen und Gebäude zu bitten, die Möglichkeit einer Verlängerung des Fahrradweges auf der Neutralstraße, ab Kreisverkehr in Richtung Herbesthal/Welkenraedt, überprüfen zu wollen.

25. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

FRAGE 1 von Ratsmitglied M. Kelleter-Chaineux: Sie fragt, ob die Baustelle auf der Ketteniser Straße, gegenüber der Einfahrt zur Kreuzstraße, dort wo vor einiger Zeit ein Gasausbruch festgestellt worden war, nun bis zum Sommerurlaub beendet wird, bez. das Loch dort geschlossen sein wird.

Antwort des Schöffen O. Audenaerd: Ihm ist vorige Woche zugesagt worden, dass die Baustelle bis zum Beginn des Sommerurlaubs abgeschlossen werden soll.

FRAGE 2 von Ratsmitglied M. Kelleter-Chaineux: Aus der heutigen Ausgabe des Grenz-Echo, erfuhr sie über das Vorhaben der Molkerei Walhorn, die Waage und Waschanlage der Fahrzeuge zu verlegen. Sie möchte erfahren ob das Kollegium darüber Näheres zu berichten weiß.

Antwort des Schöffen R. Franssen: Das dem Kollegium vorgelegte Vorprojekt wurde effektiv, insbesondere in Punkto Integration im Dorf, als nicht gut befunden. Es hat bereits ein Treffen vor Ort zwischen Vertretern des Gemeindegremiums und der Molkerei stattgefunden um ein Kompromiss zu finden. Ein neuer Vorschlag wurde dem Kollegium vorige Woche vorgelegt. Nach weiteren Verhandlungen, wird hoffentlich gemeinsam eine für alle günstige Lösung gefunden werden. Wenn der definitive Antrag der Molkerei vorliegt, wird das Projekt sicherlich dem KBARM und ÖKLE unterbreitet werden.

FRAGE 3 von Ratsmitglied I. Brüls-Schiffers: Sie informiert sich, ob die Neuausschreibung für die Instandsetzung der Groetbachquellen in die Wege geleitet wurde.

Antwort des Schöffen R. Franssen: Er berichtet, dass für dieses von der W.R. zu 80% bezuschusste Projekt, die Neuausschreibung erfolgt ist und dass 3 neue Preisangebote eingereicht wurden, die effektiv etwas niedriger lagen (etwa 2.000 €) als die anlässlich der ersten Ausschreibung eingereichten Preise. Durch Streichen bez. Änderung von verschiedenen Posten, wie z.B. in Sachen Anpflanzungen, werden für dieses Projekt schätzungsweise noch 7 bis 8.000 € entstehen. Die ÖKLE wird in dieser Sache auch noch befragt werden.

FRAGE 4 von Ratsmitglied M. Kelleter-Chaineux: An verschiedenen Stellen wurden Auffüllungen am Straßenrand in der Merolser Straße durchgeführt, sie weist darauf hin, dass die für die Auffüllung benötigten Steine durch ihre

Größe eine Gefahr darstellen, da sich die nicht befestigten Steine, beim Befahren dieser Stellen mit dem Fahrzeug, lösen und hochfliegen.

Antwort des Schöffen O. Audenaerd: eine Überschüttung dieser Stellen mit einer Schicht kleinen Splitt wird die Stellen befestigen und das Problem lösen.

FRAGE 5 von Ratsmitglied A. Bongartz-Bickmeier: Sie wundert sich, dass die für Haus Harna anzuschaffende Küche nicht im Infrastrukturplan der D.G. eingetragen ist.

Antwort des Schöffen K.Cormann: Wenn die Küche als Lehrküche, für die Erteilung von Kochunterricht benutzt würde, könnte sie im Infrastrukturplan eingetragen werden, dies jedoch sicherlich nicht der Fall sein wird.

Schöffe R. Franssen meint dazu, dass der Verwaltungsrat zuerst festlegen sollte, welche Ausrichtung/Ausstattung zu welchen Zwecken benutzt werden wird. Zuerst sollte eine genaue Bestandsaufnahme gemacht werden, dann wird die Gemeinde versuchen Zuschüsse zu bekommen

Namens des Gemeinderates:

Die Gemeindesekretärin,

Der Bürgermeister,

Y.FRITSCH-DECHENEUX

A.LECERF